



Fachinformationen über gesetzliche Maßnahmen gegen die Folgen der Corona-Pandemie

Stand: 13.12.2021

Zur Erleichterung des Zugangs zur sozialer Sicherung und zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie wurden Änderungen im Sozialgesetzbuch, dem Bundeskindergeldgesetzes, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und weitere Maßnahmen beschlossen.

Im Bereich der sozialen Schuldnerberatung erscheinen nachstehend zusammengefasste Änderungen von besonderer Bedeutung:

A. Änderungen im SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 beginnen, gilt Folgendes:

Eine **Berücksichtigung von Vermögen** findet für die Dauer von sechs Monaten nicht statt. Sollte allerdings „erhebliches Vermögen“ bestehen, wird es dennoch berücksichtigt. Die Bundesagentur für Arbeit führt hierzu in den vereinfachten ALG 2-Anträgen aus:

„Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Beispiele: Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien, Lebensversicherungen.“
Quelle: www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf

Die Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der **Kosten der Unterkunft** (§ 22 Abs. 1 SGB II) entfällt für sechs Monate. Der Gesetzgeber fingiert die Angemessenheit, um Personen, die aufgrund pandemiebedingten Einkommensverlusten in den Leistungsbezug fallen, befristet von einem Kostensenkungsverfahren freizuhalten. Nach Ablauf der Frist hat das Jobcenter das normale Kostensenkungsverfahren zu betreiben. Wurden bisher schon nur die angemessenen Kosten der Unterkunft anerkannt, bleibt es dabei – eine generelle Anerkennung bisher nicht anerkannter Kosten der Unterkunft soll nicht erfolgen.

Vorläufige **Entscheidungen** (§ 41a Abs. 1 S. 1 SGB II) sind zwingend **für sechs Monate** zu treffen, kürzere Zeiträume dürfen nicht (mehr) festgelegt werden. Nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes soll abschließend entschieden werden. Bei Bewilligungszeiträumen, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben, wird weiterhin nur auf Antrag abschließend entschieden.

B. Änderungen im SGB III – Arbeitsförderung

Nehmen **Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld** eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V auf, wird dieser **Hinzuverdienst** in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2022 abweichend von § 106 Abs. 3 SGB III nicht dem Ist-Entgelt hinzugerechnet.

Erhöhtes Kurzarbeitergeld vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022: Wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt, beträgt das Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmer*innen, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen (Haushalte mit Kindern, vgl. § 149 SGB III), ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent. Bei den übrigen Arbeitnehmer*innen werden nach dem vierten Bezugsmonat 70 und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent geleistet. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind die Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 maßgeblich.

C. Änderungen im SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung

§ 34 SGB VI findet nach § 302 Abs. 8 SGB VI in der Zeit vom 01.01.2020 zum **31.12.2022** mit der Maßgabe Anwendung, dass die kalenderjährliche **Hinzuverdienstgrenze** angehoben wird: Die Grenze beträgt für das laufende Jahr 46.060 € statt bisher 6.300 €. Der Hinzuverdienstdeckel findet keine Anwendung.

D. Änderungen im SGB XII – Sozialhilfe

Die Regelungen im SGB XII werden entsprechend der o.g. Änderungen im SGB II angepasst. Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum **31.03.2022** beginnen, gilt damit verkürzt Folgendes:

Eine **Berücksichtigung von Vermögen** findet für die Dauer von sechs Monaten nicht statt.

Eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der **Kosten der Unterkunft** entfällt für sechs Monate.

Bei vorläufigen oder vorschussweisen **Entscheidungen** erfolgt für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben, eine Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse nur auf Antrag.

Verlängerung der Berücksichtigung von Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderung (nach § 42b Absatz 2 SGB XII) bis zum 31.03.2022.

E. Änderungen im Bundeskindergeldgesetz

Gleichlaufend mit den Änderungen im SGB II und XII bleibt „unerhebliches Vermögen“ bis zum **31.03.2022** unberücksichtigt.

F. Änderungen im Bundesversorgungsgesetz

Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 beginnen, wurde das Bundesversorgungsgesetz gleichlaufend mit **den vorgenannten Änderungen zum SGB XII** angepasst. Die Ausführungen zum SGB XII (siehe oben) gelten sinngemäß. Eine Einzelfallbetrachtung hat jedoch immer zu erfolgen.

G. Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Internetseiten des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) bereiten die Änderungen im Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sehr übersichtlich auf:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus-73752

Die zivilrechtlichen Vorschriften sind zum 30.06.2020 ausgelaufen und wurden **nicht** verlängert!

Zum 01.07.2020 sind die zivilrechtlichen Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht sowie zum Zahlungsaufschub bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen wie z. B. über Telefon, Strom und Gas ausgelaufen.

Vgl. dazu: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 02.07.2020 - www.bmjb.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

Mieter*innen sollten zudem beachten, dass ausgefallene Mietzahlungen für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020 bis zum 30.06.2022 beglichen werden müssen, da ihnen ansonsten für diesen Zeitraum gekündigt werden kann.

HINWEIS: Weitergehende Informationen zu den gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie finden Sie zusammengefasst unter www.schuldnerberatung-sh.de/themen/coronavirus.html.